



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung über die Förderung von Forschungsvorhaben zum Schutz von Bienen und weiteren Bestäuberinsekten in der Agrarlandschaft

Vom 18. Juli 2019

Im September 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Bundesregierung legte mit der Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie am 11. Januar 2017 die aktuellen und umfassend überarbeiteten Ziele und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in allen Bereichen nachhaltiger Entwicklung in Deutschland fest. Vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie der Rohstoff-, Energie- und Ernährungssicherung für eine wachsende Weltbevölkerung, des Klimawandels und der Erhaltung der Biodiversität hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, die natürlichen Ressourcen schonend, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften und zu nutzen und damit die Landwirtschaft, konventionell und ökologisch, in Deutschland nachhaltig weiterzuentwickeln und zu stärken. Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform. Gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Koalitionsvertrag soll daher der Anteil landwirtschaftlicher Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung bis zum Jahr 2030 insgesamt 20 % betragen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeinsam mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer und der Wissenschaft die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL) erarbeitet. Der Projektträger in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) dient u. a. der Umsetzung dieser Strategie.

Die Bundesregierung hat des Weiteren in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ihr wirksames Engagement für Insekten festgeschrieben. Zu den Zielen des BMEL zählt die Realisierung intakter Insektenpopulationen im Zusammenspiel mit einer nachhaltigen Landwirtschaft in Deutschland. Mit dem Aktionsprogramm Insektenschutz will die Bundesregierung die Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt in Deutschland verbessern, um dem Rückgang bestimmter Insekten entgegenzuwirken. Die Förderung von Forschung, die Verbreitung von Wissen und das Schließen von bestehenden Wissenslücken sind die Basis, um ein Miteinander von Bestäubern und Landwirtschaft zu unterstützen. Die vorliegende Bekanntmachung leistet mit ihrem Förderschwerpunkt dazu einen wesentlichen Beitrag.

#### 1 **Zweck und Rechtsgrundlagen**

##### 1.1 **Zweck**

Die Lebensräume und das Nahrungsangebot für Bienen und andere Bestäuberinsekten werden als zunehmend gefährdet und insgesamt unzureichend angesehen. Begriffe wie Insekten- und Bienensterben werden immer häufiger durch die Öffentlichkeit und Medien thematisiert. Studien belegen einen Rückgang der Insekten (Artenzahl, Abundanz und Biomasse), wobei hiervon einzelne Arten unterschiedlich stark betroffen sind. Auch die Klimaänderungen in Europa haben einen Einfluss auf Vorkommen und Ausbreitung verschiedener Insektenarten. Die klimabedingte Arealverschiebung hat zur Folge, dass vormals seltene Insektenarten inzwischen häufiger in Deutschland vorkommen können, im Gegensatz dazu kann die Abundanz ursprünglich vorkommender Arten abnehmen.

Die Ursachen für den Rückgang an Insekten liegen in einem Zusammenspiel vieler Faktoren wie u. a. an der Zunahme von bestimmten Produktionsweisen in der Landwirtschaft, an der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, an der Vergrößerung der bewirtschafteten Flächen und dem Verlust von artenreichem Grünland. Für Wildbienenarten und andere wichtige Bestäuber werden als negative Einflüsse weiterhin das Verschwinden von wichtigen Biotopen und Habitatstrukturen wie Hecken, Totholz, Tümpel und spezifische Nahrungspflanzen, die beispielsweise nur auf mageren Wiesen, aber nicht auf intensivem Grünland zu finden sind, angeführt.

Trachtlücken können auch für Honigbienen phasenweise zu einem unzureichenden Nahrungsangebot führen. Dies hat direkte, negative Auswirkungen auf die Bienenvölker und erschwert das wirtschaftliche Arbeiten der Imker in Deutschland. Trotz intensivierter Forschung in den letzten Jahren, insbesondere mit dem Ziel die Varroamilbe (*Varroa destructor*) zu bekämpfen bzw. die Widerstandskraft der Honigbienen gegen diesen Ektoparasiten und andere Bienenkrankheiten zu stärken, werden weiterhin Bienenvölkerverluste verzeichnet. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung über ein deutschlandweites Monitoring (DEBIMO).

Der Schutz von Bienen und anderen Bestäuberinsekten sowie die Verbesserung des Angebots von Lebensräumen und Nahrungsquellen für diese, sind nicht nur ein Wunsch von Öffentlichkeit und Naturschutzverbänden, sondern unabdingbar damit die Bestäubungsleistung durch Bienen und andere Bestäuberinsekten, auch von landwirtschaftlichen Kulturen, zukünftig gesichert ist bzw. gesteigert werden kann. Die Verbesserung des Nahrungsangebots für



Honigbienen und die Stärkung ihrer Widerstandskraft gegen Krankheiten sind wichtige Stellschrauben, um die Imkerei in Deutschland positiv zu beeinflussen. Der ökonomische Wert der Bestäubungsleistung der Honigbienen in Deutschland wird auf ca. 1,72 Milliarden Euro geschätzt.

Allgemein sind eine Erhöhung der Anzahl von Bestäuberinsekten sowie die Sicherung ihrer Artenvielfalt eine Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. die Verbesserungen der Ökosystemleistung, landwirtschaftliche Kulturen eingeschlossen. Eine verbesserte Bestäubungsleistung bietet für die Landwirtschaft Potenzial für höhere Erträge und Qualitätsverbesserungen in vielen landwirtschaftlichen Kulturen.

Ziel des BMEL ist daher die Förderung eines synergistischen Zusammenwirkens von Bestäuberinsekten, der Imkerei und der Landwirtschaft in Deutschland.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie auf Basis der Förderprogramme/Richtlinien

- Programm zur Innovationsförderung des BMEL (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung-bmel>)
- Richtlinien zur Förderung von FuE\*-Vorhaben und Maßnahmen des Wissenstransfers des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (<https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/>)

gefördert werden. Alle genannten Programme/Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

## 2 Module

Das BMEL beabsichtigt auf Grundlage von zwei bestehenden Förderprogrammen innovative FuE-Vorhaben sowie gezielte Maßnahmen zum Wissenstransfer zu fördern, um den breitgefächerten Fragestellungen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Förderung setzt die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmer zur Zusammenarbeit mit einem geplanten Vernetzungs- und Transfervorhaben voraus. Im Rahmen der Programmsteuerung ist u. a. die Durchführung von Statusseminaren vorgesehen. Projektteilnehmer sind verpflichtet, sich an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen sowie an der Bearbeitung eventueller Querschnittsthemen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme bereitzustellen.

In den Skizzen ist in Nummer 2 „Zielsetzung“ eine klare Zuordnung zu einem der folgenden beiden Module vorzunehmen. Der Projektträger behält sich vor, die Zuordnung anzupassen.

### Modul A

Modul A ist die Innovationsförderung des BMEL.

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden. Im Vordergrund steht eine wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse.

In diesem Modul sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen für die Verbesserung der Bienengesundheit bzw. der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bienen gegenüber Krankheiten und negativen äußerlichen Einflüssen entwickeln. Dies schließt innovative Produkte und Verfahren für Imkerei, Pflanzenbau und Pflanzenschutz mit ein. Die zu entwickelnden Innovationen sollen die Aspekte der Ressourcenschonung und der Nachhaltigkeit berücksichtigen sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland einen Beitrag leisten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Die Antragstellung von Start-ups wird ausdrücklich begrüßt. Start-ups im Sinne dieser Bekanntmachung sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien bzw. Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- bzw. Umsatzwachstum haben oder anstreben.

In diesem Fördermodul können auch Forschungsvorhaben unter Einbindung von internationalen Partnern eingereicht werden, die vor allem die internationale Vernetzung der beteiligten deutschen Wirtschaftspartner stärkt. Die Projektteile des internationalen Partners können dabei nicht über eine Zuwendung gefördert werden und sollten daher von den assoziierten Projektpartnern selbst oder von anderer Seite übernommen werden.

\* FuE = Forschung und Entwicklung



Ansprechpartnerin für Modul A ist in der BLE Frau Dr. Melanie Junge (Telefon: 02 28/68 45-32 19, E-Mail: melanie.junge@ble.de).

Modul B

Modul B ist das „Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)“ des BMEL.

Im Rahmen der Bekanntmachung sollen neue Strategien und Lösungen für die ökologische und nachhaltige Bienenhaltung, im Zusammenspiel mit dem ökologischen Landbau und anderen Formen nachhaltiger Landwirtschaft, entwickelt sowie die Rahmenbedingungen für deren Ausdehnung verbessert werden. Ein besonderer Fokus ist gerichtet auf die Entwicklung und Erprobung von ökologischen bzw. nachhaltigen Methoden und innovativen Betriebsweisen zur Stärkung der Bienen- und Bestäubervitalität sowie Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von für Bienen schädliche Organismen, wirksamen Pflanzenschutzmittel-vermindernden bzw. -vermeidenden Bewirtschaftungsverfahren und Techniken. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erforschung der Wirkmechanismen und Einflüsse von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Tierarzneimitteln zur Behandlung der Varroose sowie Trachtmarmot u. a. auf die Überlebensrate (Arterhaltung), Kommunikation, Navigation, Vermehrung und Gesundheit von Bienen und Bestäubern. Zur Förderung und zum Schutz der Bestäuber sollen neue insektenfreundliche Methoden für Bewirtschaftungsformen, z. B. nachhaltige, praxistaugliche Lösungen zur Integration von Strukturen in landwirtschaftlich genutzter Fläche, entwickelt werden. Hier sollen die besonderen Stärken und Potenziale, die der ökologische Landbau in dieser Hinsicht bietet, genutzt werden.

Neben grundlagen- und entwicklungsorientierten Forschungsprojekten sollen insbesondere praxisorientierte Projekte – auch mit modellhaftem Charakter – und ein möglichst rascher Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in Imkerei- und landwirtschaftliche Betriebe, Beratung, Praxis, Bevölkerung und Politik gefördert werden. Es ist erwünscht, dass der Wissenstransfer im Rahmen der Projekte realisiert wird, hierzu zählen die Entwicklung, Erstellung und Erprobung neuer, konkreter Praxisanleitungen für Maßnahmen und Definition von Methoden zur Förderung von Bienen und Bestäubern für unterschiedliche Anwendergruppen. Dafür können unterschiedliche Medien, Plattformen und Formate genutzt werden; die Einbeziehung der Fachkompetenz aus Sozial-, Medien- und Kommunikationswissenschaft sowie vergleichbarer Wissenschaften wird empfohlen.

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen sowie KMU mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Ansprechpartnerinnen für Modul B sind in der BLE Frau Dr. Anna Schultz (Telefon: 02 28/68 45-37 06, E-Mail: anna.schultz@ble.de) und Frau Viola Molkenthin (Telefon: 02 28/68 45-29 44, E-Mail: viola.molkenthin@ble.de).

### 3 Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen, auf Grundlage der maßgeblichen Förderprogramme, innovative FuE-Vorhaben zur Förderung des synergistischen Zusammenwirkens von Bienen und weiterer Bestäuberinsekten, der Imkerei und der Landwirtschaft unterstützt werden. Eine bestäuberfreundliche Landwirtschaft steht dabei im Fokus.

Es werden insbesondere Vorhaben gefördert, die auf Innovationen in folgenden Bereichen abzielen:

#### a) Gesunde und widerstandsfähige Honigbienen

- innovative Lösungen zur Vorbeugung, zum Nachweis und zur Behandlung von vorherrschenden Bienenkrankheiten bzw. zur Verbesserung der Bienenvitalität;
- Innovationen zur Vitalitätskontrolle und Stärkung der Widerstandskraft (auch überwinternder Bienenvölker);
- Entwicklung von Anwendungen/Methoden/Techniken zur Feststellung akuter, subletaler und chronischer Schäden, hervorgerufen durch Bienenkrankheiten und Pflanzenschutzmittel sowie deren mögliche Interaktionen;
- Entwicklung innovativer, an aktuelle und zukünftige Gegebenheiten angepasste imkerliche Betriebsweisen, z. B. im Hinblick auf Klimaänderungen, Habitatveränderungen oder Winterfütterung von Honigbienen.

#### b) Bestäuberfreundlicher Pflanzenschutz und Pflanzenbau

- Entwicklung bestäuberfördernder sowie bestäuberschonender Anbausysteme/Management/Verfahren inklusive technischer Entwicklungen für Ackerbau, Grünland, Garten-, Obst-, Gemüse- und Weinbau, sowie Konzepten für eine Erweiterung der Kulturpflanzenvielfalt in den Anbausystemen;
- innovative, praxistaugliche Lösungen für insektenschonende Pflanzenschutzmaßnahmen, z. B. zur Minderung von Risiken bis Vermeidung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, vornehmlich mit der Zielstellung Beeinträchtigungen der Gesundheit von Bienen und anderen Bestäuberinsekten zu vermeiden sowie Pflanzenschutzmittelrückstände in Bienenprodukten zu reduzieren;
- Strategien zur nachhaltigen Unkrautbekämpfung nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes einschließlich der optimierten Terminierung mechanischer Verfahren, auch mit Folgenabschätzung für Bestäuber und andere Insekten sowie Auswirkungen auf Folgekulturen.



## c) Maßnahmen in Agrarräumen zur Förderung von Bienen und anderen Bestäuberinsekten

- Strategieentwicklung zur Überbrückung von Nahrungsengpässen aufgrund von Trachtlücken (z. B. mittels Leguminosen, Bienenweide oder Saumstrukturen);
- Entwicklung und Etablierung geeigneter Methoden zur Untersuchung von Bestäuberinsekten in Feldstudien sowie innovativer Methoden zur taxonomischen Bestimmung;
- innovative Lösungen zur praxistauglichen Integration von Strukturen/Landschaftselementen für Bestäuber in Agrarlandschaften;
- Erhebung des ökonomischen Werts von Leistungen des Landwirts für die Förderung von Bestäuberinsekten.

Der Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe ist integrativer Bestandteil dieser Bekanntmachung. Sollten Kulturen im Fokus des geplanten Vorhabens stehen, die ausschließlich den Nachwachsenden Rohstoffen zuzuordnen sind, können entsprechende Projektskizzen direkt beim Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) e. V. eingereicht werden. Ansprechpartner bei der FNR ist Frau Birthe Dehmel (Telefon: 0 38 43/69 30-2 07; E-Mail: [b.dehmel@fnr.de](mailto:b.dehmel@fnr.de)).

## 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1) sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

Grundsätzlich können bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen Forschungseinrichtungen bis zu 100 % und Großunternehmen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten gefördert werden. Mittlere Unternehmen können mit bis zu 60 % und kleine Unternehmen mit bis zu 70 % der förderfähigen Kosten unterstützt werden.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF zur Projektförderung (NABF).

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.

## 6 Verfahren

### 6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die BLE als Projektträger beauftragt (<http://www.ble.de/>):

Modul A

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – Innovationsförderung  
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – Innovationsförderung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

E-Mail: [innovation@ble.de](mailto:innovation@ble.de)

De-Mail: [innovation@ble.de-mail.de](mailto:innovation@ble.de-mail.de)

Modul B

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – BÖLN  
53168 Bonn



Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – BÖLN  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

E-Mail: [boeln-forschung@ble.de](mailto:boeln-forschung@ble.de)

De-Mail: [boeln@ble.de-mail.de](mailto:boeln@ble.de-mail.de)

## 6.2 Vorlage von Projektskizzen

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung einer Projektskizze mit den in Nummer 2 Module aufgeführten Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

Vordrucke für Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de/> im Formularschrank der BLE abgerufen werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Dem Verwertungsplan kommt in den Skizzen besondere Bedeutung zu. Soweit möglich sollten in den Projektskizzen auch Folgenabschätzungen für die beabsichtigten Innovationsmaßnahmen aufgeführt werden. In Modul B ist zudem der Technologie- und Wissenstransfer darzulegen.

Für Skizzen in Modul A ist der Leitfaden für die Skizzeneinreichung (<http://www.ble.de/ptble/innovationsfoerderung-bmel/> im Abschnitt „Hinweise und Vorlagen für Skizzeneinreicher“) zu beachten.

Für Skizzen in Modul B ist der Leitfaden für die Skizzeneinreichung (<https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/projekt-skizzen-und-berichte/>) zu beachten.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

In der ersten Verfahrensstufe sind die Skizzen bis spätestens

Donnerstag, den 28. November 2019 um 24.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Projektträger einzureichen. Neben der elektronischen Einreichung über easy-Online muss die komplette Projektskizze auch auf dem Postweg (Anschrift siehe oben) fristgerecht vorgelegt werden.

Alternativ ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die in Nummer 6.1 angegebene De-Mail-Adresse bis zur vorstehend bestimmten Frist möglich. Einreichungen per Telefax oder E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

## 6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben der oben genannten Programme und Richtlinien von den Projektträgern insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers (inklusive der eingebundenen Partner), vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugender Verwertungsplan mit konkreten Verwertungszielen (in Modul B: Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben), hohe Praxisrelevanz,
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das BMEL und die Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

Die Projektträger informieren die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

---



### 7 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 2019

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Dr. Stalb

---